



Hinweise zur Gripeschutzimpfung 2024/2025

Die KV Thüringen und der Thüringer Apothekerverband empfehlen für die kommende Influenza-Impfsaison bei Planung, Bestellung und Belieferung eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der impfenden Ärztinnen und Ärzte mit ihren Lieferapotheken. Die Bestellung soll möglichst bis Anfang März 2024 über die Apotheken erfolgen. Dazu soll aus Sicht des Thüringer Apothekerverbandes Muster 16 (rosa Rezept) genutzt werden. Bitte besprechen Sie mit Ihrer Lieferapotheke die Staffelung von Verordnung und Belieferung.

Bitte beachten Sie:

Die Schutzimpfungs-Richtlinie sieht für **alle Standardimpfungen (Personen ab 60 Jahre) ausschließlich den Hochdosisimpfstoff** (derzeit nur Efluelda) vor. Für andere Influenzaimpfstoffe besteht in dieser Altersgruppe in der kommenden Saison kein Leistungsanspruch.

Für jüngere Impflinge stehen die bekannten Impfstoffe in Standarddosierung zur Verfügung. Eine Aufteilung dieser Impfstoffmenge auf Produkte verschiedener Firmen ist möglich und empfehlenswert, um Lieferschwierigkeiten bzw. verschiedene Markteintrittszeitpunkte ausgleichen zu können. Die aktuelle Schutzimpfungs-Richtlinie ist bei der Auswahl des Impfstoffes und der Indikationsstellung zu berücksichtigen.

Es gelten folgende Grundsätze:

Bei Verordnung von Produkten mehrerer Firmen ist pro Produkt ein eigenes Rezept zu verwenden. Sollten Sie mehrere Lieferapotheken haben, verordnen Sie bitte entsprechende Teilmengen je Apotheke so, dass der gesamte voraussichtliche Saisonbedarf in Summe nicht überschritten wird.

Auf dem Rezept sind, ggf. auch handschriftlich, folgende Angaben einzutragen:

- Kostenträger „AOK PLUS“
- vollständige namentliche Bezeichnung des Grippeimpfstoffes (Artikelname einschließlich der Angabe mit bzw. ohne Kanüle)
- Anzahl der Packungen je nach Menge der gewünschten Teillieferung
- Vermerken Sie auf dem Rezept: „Gültig bis 31. März 2025“
- Kennzeichnung der Markierungsfelder „8“ Impfstoffe und „9“ Sprechstundenbedarf

Reichen Sie die Verordnungen bei Ihrer Lieferapotheke bis Anfang März 2024 ein. Die Apotheke wird entsprechend Ihrer Verordnung und der Abstimmung mit Ihnen tätig werden und sich um die Belieferung kümmern. Dokumentieren Sie gemeinsam mit Ihrer Apotheke den Stand der Belieferung.

Teilen Sie die Verordnungsmenge auf mehrere Verordnungen auf, so wie Sie jeweils Teillieferungen erhalten wollen. Planen Sie Ihren Bedarf realistisch und stimmen diesen mit der Apotheke ab. Eine (Vor)Bestellung von Grippeimpfstoffen durch die Arztpraxis direkt beim Hersteller ist nicht vorgesehen.

Im Interesse der Verhinderung einer Influenzaepidemie sollten möglichst alle Patienten der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationsgruppen geimpft werden, insbesondere wie bisher z. B. über 60-Jährige, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, Versicherte, die Risikopersonen betreuen und Personen mit Publikumsverkehr.

Bitte beachten Sie die Regelungen der Prüfvereinbarung. Eine 100%ige Planungssicherheit ist bei der Vorausplanung einer Impfsaison nicht gegeben. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und im SGB V klargestellt, dass eine angemessene Überschreitung der Bestellung gegenüber den erbrachten Impfleistungen grundsätzlich nicht als unwirtschaftlich angesehen werden kann (§ 106b Abs. 1a SGB V).

Dies fand auch Eingang in die Prüfvereinbarung für Thüringen. In Einzelfällen sollen die gravierendsten Diskrepanzen zwischen der verordneten Impfstoffmenge und den abgerechneten Leistungen im Rahmen einer Prüfung betrachtet werden. Das gilt auch für Diskrepanzen, wenn mehr Leistungen abgerechnet als Impfstoffe verordnet wurden.



Ihre Ansprechpartnerinnen: Yvonne Frühauf-Saftawi Tel.: 03643 559-778
Dr. Cornelia Chizzali Tel.: 03643 559-770
Bettina Pfeiffer Tel.: 03643 559-764